



Wetteraukreis

Richtlinien des Kreisausschusses für die Verleihung eines Kulturpreises des Wetteraukreises

§ 1

Der Wetteraukreis stiftet zur Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden sowie von Ensembles einen Preis, der den Namen „Wetterauer Kulturpreis“ führt.

§ 2

Der Wetterauer Kulturpreis wird jährlich verliehen.

§ 3

Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde und einem Geldbetrag in Höhe von

**2.500,-- Euro
in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro**

Eine Aufteilung des Wetterauer Kulturpreises unter mehrere Preisträger/innen sollte nicht erfolgen.

§ 4

Der Wetterauer Kulturpreis wird für hervorragende Leistungen aus den Fachgebieten

- der Bildenden Kunst
- der Musik
- der Literatur
- des Theaters, des Films und der Fotografie
- der Kleinkunst
- der Regionalen Geschichte

an Personen und Ensembles verliehen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Wetteraukreises haben oder mit ihren kulturellen Leistungen im Wetteraukreis wirken.

§ 5

Der Preis wird vom Kreisausschuss auf Vorschlag einer zu diesem Zweck gebildeten Jury verliehen.

§ 6

Die zur Auswahl gebildete Jury besteht aus:

- dem/der Kulturdezernenten/in
- zwei Vertreter/innen der Wetterauer Medien
- je einer sachkundigen Person aus dem unter §4 genannten Fachgebieten
- zwei in der Verwaltung für die Kultur zuständigen Mitarbeiter/Innen

Die Mitglieder der Jury können nicht Bewerber/Innen um den Wetterauer Kulturpreis sein.

§ 7

Die Jury unterbreitet dem Kreisausschuss seinen mit absoluter Mehrheit getroffenen Vorschlag. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.

Bei Ablehnung durch den Kreisausschuss soll ein weiterer Vorschlag eingebracht werden.

§ 8

Der Preis wird in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht.

Friedberg, 28.09.2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises


Jan Weckler
Landrat


Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete